
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 37

Datum 09.06.2008

Nr. 27

Ordnung des Instituts für Sicherungssysteme des Fachbereichs D der Bergischen Universität Wuppertal

vom 09.06.2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 22 Abs. 1 Nr. 3 und des § 28 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. dem § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert am 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195 ff), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung und Standort
- § 3 Aufgaben
- § 4 Arbeitsbereiche und Mitgliedschaft
- § 5 Vorstand
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Finanzierung
- § 8 Rechenschaftsbericht
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Zielsetzung

Mit der Einrichtung des Instituts für Sicherungssysteme verfolgt die Bergische Universität Wuppertal das Ziel, ein fachbereichsbezogenes Kompetenzzentrum für die Forschung im Bereich der Sicherungssysteme zu schaffen. Die Forschung ist interdisziplinär angelegt, d.h. sie erstreckt sich auf technische und nicht-technische Fragestellungen, die einen Bezug zu Sicherungssystemen haben.

§ 2 Rechtsstellung und Standort

- (1) Das Institut für Sicherungssysteme ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs D der Bergischen Universität Wuppertal im Sinne von § 29 Abs. 1 HG.
- (2) Das Institut ist in Velbert räumlich angesiedelt.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der Ziele nimmt das Institut für Sicherungssysteme insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. Durchführung von interdisziplinärer Forschung im Bereich der Sicherungssysteme. Die Forschung ist vornehmlich auf die Erkenntniserweiterung in Bezug auf Schließ- und Sicherungssysteme sowie mechatronische Systeme ausgerichtet.
2. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Forschungsgebiet des Instituts für Sicherungssysteme.

§ 4 Arbeitsbereiche und Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Instituts für Sicherungssysteme sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 1. der oder die Vorstandsvorsitzende gem. § 5 Abs. 2 und 4;
 2. drei weitere Mitglieder des Vorstands gem. § 5 Abs. 2;
 3. ein Mitglied des Fördervereins „Die Schlüsselregion e.V.“ gem. § 5 Abs. 6;
 4. auf Antrag Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts für Sicherungssysteme in Forschung oder Lehre oder in beidem durchführen;
 5. auf Antrag akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, solange sie den Mitgliedern unter Nr. 4. zugewiesen sind oder wenn sie ein Projekt unter der Verantwortung des Vorstandes im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts für Sicherungssysteme durchführen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in das Institut für Sicherungssysteme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand beschließt dies durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorstandsvorsitzenden bzw. des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Mitgliedschaft ist auf die Laufzeit der Projekte beschränkt. Die Mitgliedschaft der Mitglieder ist auf 5 Jahre beschränkt; Verlängerung ist auf Antrag möglich.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts für Sicherungssysteme obliegt einem Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer Vorstandsvorsitzenden oder einem Vorstandsvorsitzendem und drei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Bergischen Universität Wuppertal.
- (3) Die oder der Vorstandsvorsitzende wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs D gewählt und durch die Rektorin oder den Rektor bestätigt. Die weiteren drei Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der oder des Vorstandsvorsitzenden vom Fachbereich D durch den Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die oder der Vorstandsvorsitzende muss auf dem Gebiet der Mechatronik oder der Regelungstechnik bzw. auf verwandten Arbeitsgebieten Forschung betreiben und diese nach außen vertreten.
- (5) Die oder der Vorstandsvorsitzende benennt aus den Vorstandsmitgliedern gem. Abs. 2 ihren bzw. seinen Stellvertreter.
- (6) Als weiteres Vorstandsmitglied kann ein Mitglied des Fördervereins „Die Schlüsselregion e.V.“ der Städte Heiligenhaus und Velbert auf Vorschlag der oder des Vorstandsvorsitzenden vom Fachbereich D durch den Fachbereichsrat bestellt werden.
- (7) Der Vorstand muss alle fünf Jahre durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs D bestätigt werden.
- (8) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs D sowie die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter des Maschinenbaus und der Sicherheitstechnik können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die im Institut für Sicherungssysteme tätigen Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des Instituts für Sicherungssysteme. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der oder des Vorsitzenden einberufen werden.

§ 7

Finanzierung

- (1) Die Grundfinanzierung ist im Vertrag vom 18.10.2007 zwischen den Förderern des Instituts für Sicherungssysteme und der Bergischen Universität Wuppertal geregelt. Die laufenden Kosten des Instituts für Sicherungssysteme werden aus den Mitteln der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereitgestellt, die dem Vorstand angehören.
- (2) Der Vorstand berichtet in regelmäßigen Abständen der Dekanin oder dem Dekan über die zukünftig benötigten Mittel zusammen mit den laufenden Aktivitäten und Projekten. Aus dem Bericht des Vorstands wird ein Vorschlag zur Mittelbereitstellung für die Hochschullehrenden des Vorstands des Instituts für Sicherungssysteme erarbeitet. Der Vorschlag wird dem Fachbereichsrat des Fachbereichs D vorgelegt, der über den Vorschlag beschließt.
- (3) Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt im Wesentlichen durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Bei der Kalkulation der Drittmittelprojekte hat die oder der Beantragende für die Nutzung der Einrichtungen des Instituts für Sicherungssysteme einen angemessenen Nutzungsbeitrag zu berücksichtigen; dieser ist im Einzelfall mit der Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Vorstandsvorsitzenden abzustimmen.

§ 8

Rechenschaftsbericht

Das Institut für Sicherungssysteme legt dem Dekanat des Fachbereichs D der Bergischen Universität Wuppertal alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs D der Bergischen Universität vom 21.05.2008.

Wuppertal, den 09.06.2008

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge